

Name: S T I F T E R Adolf 52
Unfall Nr. S 5372/71
Geburtsdatum: 21.8.1938
Unfalltag: 26.3.1971
Verletzungsart: _____
Rente % _____

An die chefärztliche Station

Betrifft: Ihr Schreiben vom 24.8.1973 hu/re

11.9.1973

Dem nervenärztlichen Gutachten auf Blatt 26 kann ich mich keineswegs anschließen. Es wird eine neurotische Depression diagnostiziert und als Unfallfolge anerkannt, schließlich mit 20 % MdE für die Dauer eines Jahres vorerst eingeschätzt. Auf Blatt 25 findet sich ein Arztbrief der Univ. Klinik Innsbruck (Neurolog.-Psychiatr. Klinik), in dem als Diagnose eine Konversionsneurose genannt wird. Im vorliegenden Falle sehe ich keine Unfallfolgen auf nervenärztlichem Gebiete. Die Bereutung einer Neurose nach einem Unfall ist abzulehnen, da erstens keine Kausalität gegeben ist und zweitens die Neurose sogar noch verstärkt bzw. definitiv fixiert wird. Ich würde jedoch empfehlen, zumal doch ein Schiedsgerichtsverfahren entstehen könnte, Vers. zur stationären Begutachtung in das RZ Meidling einzuladen. Auf Blatt 29 wird von Herrn Chefarzt Dr. Klatnok beschrieben, daß Vers. im Winter 1973/1974 sich stationär im RZ Meidling aufnehmen ließe. Ich halte dieses Verfahren für absolut zweckmäßig.



Dozent Dr. Erich Scherzer